



NEWS vom OPEN GOLF St. Johann Alpendorf

COVID Notmaßnahmenverordnung

Liebe Mitglieder!

Aufgrund der aktuellen Covid-Beschränkungen, müssen wir **leider die gesamte Golfanlage des OPEN GOLF ab heute, 17.11. 2020 bis einschließlich 6.12. 2020 schließen.**

Wir melden uns, sobald es Neuigkeiten gibt.

Wir freuen uns auf ein baldiges Wiedersehen!

Bleibt bei guter Gesundheit!

Mit sportlichen Grüßen

Euer OPEN GOLF Team

OPEN GOLF St. Johann Alpendorf

info@golfsanktjohann.at

+43646222652

Das Informationsschreiben diesbezüglich des ÖGV im Detail.



Österreichischer Golf-Verband Club Newsletter

BETRETUNGSVERBOT SPORTSTÄTTEN

COVID-NOTMASSNAHMENVERORDNUNG

Gültig ab 17.11. bis Ablauf 6. Dezember 2020

**Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrter Club-Vorstand, Management und Sekretariat,**

ich kann bzw. "muss" Ihnen die in den letzten Tagen bereits angekündigte "Lockdown-Verordnung" nachfolgend übermitteln.

Eindeutig formuliert:

Sportstätten

§ 9. (1) **Das Betreten von Sportstätten** gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, **zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.**

- Sport ist nur mehr im eigenen privaten Wohnbereich und auf öffentlichen Orten im Freien möglich
- Sportstätten müssen geschlossen bleiben
- Sport ist nur mehr alleine oder mit Personen aus dem gleichen Haushalt möglich
- Die Ausnahmen für SpitzensportlerInnen bleiben wie bisher

Sportstätten

§ 9. (1) Das Betreten von Sportstätten gemäß § 3 Z 11 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl. I Nr. 100/2017, zum Zweck der Ausübung von Sport ist untersagt.

(2) Ausgenommen vom Verbot des Abs. 1 sind Betretungen von Sportstätten durch Spitzensportler gemäß § 3 Z 6 BSFG 2017, auch aus dem Bereich des Behindertensportes, oder Sportler, die ihre sportliche Tätigkeit beruflich ausüben und daraus Einkünfte erzielen oder bereits an internationalen Wettkämpfen gemäß § 3 Z 5 BSFG 2017 teilgenommen haben, deren Betreuer und Trainer sowie Vertreter der Medien. Die Sportler haben zu Betreuern und Trainern sowie Vertretern der Medien einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten; für Betreuer, Trainer und Vertreter der Medien gilt § 6 sinngemäß.

(3) Bei der Ausübung von Mannschaftssport oder Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, durch Sportler gemäß Abs. 2 ist vom verantwortlichen Arzt ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und dessen Einhaltung laufend zu kontrollieren. Vor erstmaliger Aufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ist durch einen molekularbiologischen Test oder einem Antigen-Test nachzuweisen, dass die Sportler SARS-CoV-2 negativ sind. Im Fall eines positiven Testergebnisses ist das Betreten von Sportstätten abweichend davon dennoch zulässig, wenn

1. jedenfalls mindestens 48 Stunden Symptomfreiheit vorliegen und
2. auf Grund der medizinischen Laborbefunde, insbesondere aufgrund des CT-Werts >30, davon ausgegangen werden kann, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

Bei Bekanntwerden einer SARS-CoV-2-Infektion bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer sind in den folgenden zehn Tagen nach Bekanntwerden der Infektion vor jedem Wettkampf alle Sportler, alle Betreuer und Trainer einer molekularbiologischen Testung oder einem Antigen-Test auf das Vorliegen von SARS-CoV-2 zu unterziehen.

(4) Das COVID-19-Präventionskonzept gemäß Abs. 3 hat zumindest Folgendes zu beinhalten:

1. Schulung von Sportlern und Betreuern in Hygiene, Verpflichtung zum Führen von Aufzeichnungen zum Gesundheitszustand,
2. Verhaltensregeln von Sportlern, Betreuern und Trainern außerhalb der Trainings- und Wettkampfzeiten,
3. Gesundheitschecks vor jeder Trainingseinheit und jedem Wettkampf,
4. Vorgaben für Trainings- und Wettkampfinfrastruktur,
5. Hygiene- und Reinigungsplan für Infrastruktur und Material,
6. Nachvollziehbarkeit von Kontakten im Rahmen von Trainingseinheiten und Wettkämpfen,
7. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten von COVID-19-Symptomen,
8. bei Auswärtswettkämpfen Information der dort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, dass ein Erkrankungsfall an COVID-19 bei einem Sportler, Betreuer oder Trainer aufgetreten ist.

Wir werden Sie natürlich weiter am Laufenden halten bzw. allenfalls ergänzende Informationen und Empfehlungen asap nachreichen.

Sollten Sie dringende Fragen haben oder ev. Unklarheiten bestehen, bitte wenden Sie sich jederzeit direkt an mich (fiegl.oegv@golf.at / **0676-88131313**) bzw. das ÖGV-

Robert Fiegl

Generalsekretär

[Folge uns bei Facebook](#) | [an Freunde weiterleiten](#)

*Copyright © 2020 Verein OPEN GOLF St. Johann Alpendorf, Alle
Rechte vorbehalten.*

[Abmelden](#) | [Ihre Daten einsehen & editieren](#)